



Alfred Rohloff

**Zur Vergessenheit
des Ganzen
in der Politik**

Philosophische Reflexionen

ATHENA

Alfred Rohloff

Zur Vergessenheit des Ganzen in der Politik

Diskurs Philosophie

Band 19

Alfred Rohloff

Zur Vergessenheit
des Ganzen in der Politik

Philosophische Reflexionen

ATHENA

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2017

Copyright © 2017 by ATHENA-Verlag,
Mellinghofer Straße 126, 46047 Oberhausen
www.athena-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Druck und Bindung: Brasse & Nolte RuhrstadtMedien, Castrop-Rauxel
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei)

Printed in Germany

ISBN 978-3-7455-1010-2

Inhalt

Vorwort	7
Zur Einleitung: Markt und Staat	9
Rousseaus Gesellschaftsvertrag und die Dialektik	13
Überindividuelle Ordnungen in der Natur	19
Der demokratische Staat als überindividuelle Ordnung	25
Das Verhältnis des Bürgers zum Staat	31
Europa als überstaatliche Ordnung	37
Die Vereinten Nationen als überstaatliche Einrichtung	43
Zu einer Politik vom Ganzen her	51
Weltmarkt ohne Weltregierung	59
Literatur	71
Anhang: Philosophisches Glossar	73

Vorwort

Der Titel dieser kleinen Schrift soll die These ausdrücken, daß die politisch Handelnden bei der Beurteilung der Wirklichkeit häufig zu wenig den Blick auf das größere Ganze richten.

Die *Vergessenheit des Ganzen* drückt sich einmal darin aus, daß – angesichts der vorhandenen Dialektik des Einzelnen und Allgemeinen in der Wirklichkeit – *das Ganze dieses dialektischen Zusammenhangs übergangen* und nur eines der Momente (das Allgemeine oder das Einzelne) von der Politik in den Blick genommen wird.

Diese *Vergessenheit des Ganzen* drückt sich aber auch darin aus, daß Politik sich der Beachtung größerer sozialer Ganzheiten überhebt, auch dann, wenn diese gleichwohl den zu beurteilenden Bereich der Wirklichkeit beeinflussen.

Weil man gemeinhin der Überzeugung ist, daß Philosophie aufgrund ihrer abstrakten Aussagen nur sehr wenig für das politische Denken und Handeln auszutragen vermag, meint man dann auch, sich einer Zuwendung zu philosophischen Fragen überhaupt entziehen zu können. So scheinen denn auch die philosophischen Aussagen über *die Dialektik des Einzelnen und des Allgemeinen*, von denen hier auch die Rede sein soll, von jener Abstraktheit zu sein, daß sie ihrem Anschein nach in einem Reich fern aller politischen Wirklichkeit gut aufgehoben sind.

Diese Auffassung ist indessen aus zwei Gründen falsch. Zum einen ist das *dialektische Verhältnis des Einzelnen und Allgemeinen* in seiner Wirklichkeit überall dort vorfindlich, wo wir es mit dem *Leben* zu tun haben, somit auch in der politischen Wirklichkeit. Zum anderen führt gerade in der Politik das Übersehen oder Übergehen dieser Erscheinungsformen des Gegensatzes zu schweren Fehlern in der Beurteilung und Behandlung von politischer Wirklichkeit.

Habe ich in einer kleineren Schrift (»Aufbruch zur Dialektik des Lebens«)¹ eher in theoretischer Absicht dem Verhältnis des Einzelnen und Allgemeinen nachzugehen versucht, so soll hier vom Er-

1 Alfred Rohloff, *Aufbruch zur Dialektik des Lebens – Historisch-systematischer Diskurs zur Erkenntnistheorie*, Oberhausen 2016.

scheinen dieses Widerspruchs in der Wirklichkeit, zumal von seinem Erscheinen in einigen Feldern der Politik die Rede sein. Dabei wird der Frage nachzugehen sein, wieweit Politik sich dem Ganzen des dialektischen Verhältnisses stellt oder nur eines der Momente beachtet oder bevorzugt behandelt.

Darum wollen wir exemplarisch von dem Erscheinen dieses Gegensatzes in der politischen Wirklichkeit ausgehen und nach seiner Beantwortung durch die politisch Handelnden fragen. Dabei soll zur besseren Einschätzung der Bedeutung dieses Gegensatzes auch der Bezug zum *außermenschlichen Leben* in der Natur – nach Maßgabe der zu erörternden Probleme – hergestellt werden.

Wenn Hegel den Widerspruch des Einzelnen und Allgemeinen geradezu zu einer Grundlage seiner Philosophie gemacht hat, dann könnte man im Folgenden natürlich den Versuch unternehmen, aus seinen Aussagen, sozusagen deduktiv, die Bedeutsamkeit dieses Gegensatzes für die Politik herzuleiten.

Wir wollen hier aber – sozusagen in umgekehrter Blickrichtung – den Weg von Einzelaussagen der Politiker nehmen, um so anhand einiger Beispiele zu allgemeineren Aussagen philosophischer Art zu gelangen, aber auch um die Bedeutung der Dialektik des Einzelnen und Allgemeinen für die Politik hervorzuheben.

Das »Philosophische Glossar« im Anhang wurde in den letzten zwei Jahren zusammengetragen. Zu seinem Verständnis muß wohl gesagt werden, daß es sich hierbei um eine Zusammenstellung der für mich wichtigen philosophischen Begriffe handelt, die nichts mit einem allgemeinen philosophischen Wörterbuch zu tun hat. Die Zusammenstellung bezeichnet vielmehr einen kleinen Begriffsapparat, der zuletzt in meinem Denken eine dominierende Rolle eingenommen hat und wohl auch in der vorgelegten Schrift erscheint.

Gemäß meinem Grundsatz, daß jede Erkenntnis ein arbiträres Moment enthält, sind auch die Erläuterungen der Begriffe – bei allem Wahrheitsgehalt – immer zugleich auch als Meinung zu qualifizieren.

Zur Einleitung: Markt und Staat

Meiner Meinung nach verbirgt sich das dialektische Verhältnis des Einzelnen und des Allgemeinen schon in den Begriffen von Markt und Staat.

Nehmen wir hier zunächst einmal die Aussage der deutschen Bundeskanzlerin, die sinngemäß vor einiger Zeit sagte, es käme in der Politik darauf an, die *Demokratie marktfähiger* zu machen.

Ich halte diese Aussage für falsch und gefährlich.

Warum?

Die Aussage versucht in unserem sozialen Ganzen, das wir Staat nennen, eine Verschiebung vorzunehmen zwischen den beiden Begriffen von Demokratie und Markt, und zwar zugunsten des Marktes.

Wem dient aber der *Markt*? Er ist das Feld der *Einzelnen* und dient *in erster Linie und unmittelbar* den *Besitzern von Kapital*, die auf dem Markt ihre Geschäfte betreiben können. Daß, *sekundär* oder *mittelbar gesehen*, auch die Menschen, die kein Kapital besitzen, einen Vorteil aus einem gut funktionierenden Markt ziehen können, ist nicht zu bestreiten. Aber *unmittelbar* bietet der Markt einen Vorteil nur den *Kapitaleignern*.

Wem dient demgegenüber aber die *Demokratie*? Sie dient *allen Bürgern*, mithin der *Allgemeinheit*, gleich ob der einzelne Bürger in diesem allgemeinen Ganzen, das wir Staat nennen können, Kapital besitzt oder nicht.

Wir haben darum den Schluß zu ziehen, daß der *Staat* – prima vista – das *Allgemeine* repräsentiert, der *Markt* aber das Feld des Einzelnen oder das Feld von Zusammenschlüssen Einzelner ist. Ich möchte an dieser Stelle schon – ohne näher darauf einzugehen – dieses Bonmot eher umkehren und fordern, daß der »Markt demokratiefähiger« gemacht werden müsse. Wir werden darauf zuletzt noch einmal eingehen.

Nun sind mit solch einer allgemeinen Aussage (»die Demokratie marktfähiger zu machen«) noch nicht nähere Annahmen über das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander gemacht oder Handlungsschritte avisiert worden, die diese im Zitat angedeutete Verschiebung

wirksam werden ließen und damit eine mögliche Einschränkung der Demokratie anstreben oder in Kauf nehmen könnten.

Wählen wir deshalb ein anderes Beispiel, das schon durch geplante Handlungsschritte den einschränkenden Einfluß auf die Wirklichkeit der Demokratie deutlich machen kann.

Ich meine das geplante TTIP-Abkommen (»Transatlantic Trade and Investment Partnership«). Auch wenn es aufgrund neuerer Entwicklungen in den Vereinigten Staaten vielleicht nicht zustande kommen sollte, so macht es doch mit seiner geplanten Konzeption einen einschränkenden Einfluß auf die Demokratie sehr deutlich. Das geplante Abkommen markiert sehr augenscheinlich, *was gemeint sein kann*, wenn man die These von einem »Marktfähiger-Machen« der Demokratie ausspricht oder zu realisieren versucht.

Dabei hat man zunächst schon zur Kenntnis zu nehmen, daß hierbei nicht nur von einer Partnerschaft (»Partnership«) im *Handel* (»trade«) die Rede ist, sondern auch von einer solchen im Bereich der *Investitionen* (»investment«). Schon dies muß den Verdacht erregen, daß das Abkommen neben dem Handel vor allem den Kapitaleignern bei ihren Investitionen dienen soll.

Ganz deutlich spricht sich diese Vorteilnahme für die Kapitaleigner aber in dem geplanten Vertrag dadurch aus, daß *Staaten* für den Fall, daß ihre Entscheidungen das investierte Kapital der Eigner gefährden, vor einem *außerstaatlichen Gericht* verklagt werden können.

Was heißt das?

Das bedeutet einmal, daß *Kapitaleigner und Staaten hier in ihrer Bedeutung als ebenbürtig bewertet werden, was sie in Wirklichkeit niemals sind*. Außerdem bedeutet es, daß hier eine *Gerichtsbarkeit jenseits jener des Staates* etabliert werden soll.

Handelt es sich bei einem Staat – *zumal in seinem Recht, das er setzt* – um *das Ganze, um das Allgemeine* der von ihm erfaßten Wirklichkeit, so bei den Kapitaleignern oder Investoren um *den Einzelnen* – oder um *die Einzelnen*, sofern es sich um Zusammenschlüsse von Einzelnen in Firmen oder Kapitalgesellschaften handelt. Auch Aktiengesellschaften sind mit ihren Mitgliedern nichts weiter als *Konglomerate von einzelnen Kapitaleignern* und nicht ein *Allgemeines*, das wir erst in jenem Ganzen eines Staates als *verwirklicht* vorfinden.

Gruppen von Kapitaleignern dürfen daher niemals dem Staat gleichgesetzt werden. Den Staat vor ein außerstaatliches Gericht zu zitieren und es mit den Investoren von Kapital auf eine Stufe zu stellen, ist allemal nicht nur eine Verletzung der vernünftigen Logik, die diese Unterscheidung von Einzelem und Allgemeinem getroffen hat, sondern *ebenso eine Verletzung der Demokratie*, sofern der Staat auf demokratische Weise zustande gekommen ist.

Die Möglichkeit, den Investoren einen einklagbaren Investorenschutz einzuräumen, stellt schon eo ipso – d. h. vor einem tatsächlichen Gerichtsverfahren – eine Gefährdung der Demokratie insofern dar, als die Parlamentarier in ihrer Willensbildung nicht mehr frei sind, wenn sie die Klage von Kapitaleignern als Möglichkeit in Betracht zu ziehen haben. Man kann daher auch von einer Einschränkung der Willensbildung bei der Beschlußfassung der Parlamentarier, und damit der Demokratie, sprechen.

Im übrigen ist an dieser Stelle auch zu fragen, ob die Unsicherheit bei einem Einsatz von Kapital nicht prinzipiell ein Merkmal des investiven Bereichs ist und auch bleiben soll. Außerdem muß man darauf hinweisen, daß bei Konflikten zwischen dem Staat und den Investoren *die staatlichen Gerichte* – wegen ihrer Unabhängigkeit in demokratisch verfaßten Gesellschaften – *genug Neutralität besitzen sollten, um in solchen Fällen Recht zu sprechen*, weshalb es denn auch einer privaten Gerichtsbarkeit nicht bedarf, die ohnehin den Makel besitzt, nicht von einer Allgemeinheit eingerichtet zu sein.

Aber noch eine andere Frage stellt sich hier: Sollen durch diese Konzeption die Nichteigner von Kapital, *d. h. die einfachen Bürger – auf dem Umweg über einen angeklagten Staat – zum Schutz der Kapitaleigner herangezogen werden und die Kosten für mögliche Fehleinschätzungen der Kapitaleigner tragen?* Eine solche Haltung, die man nicht anders denn als eine *neoliberale, kapitalistische Ideologie* zu bewerten hat, widerspricht nicht nur dem unmittelbaren Rechtsempfinden, sie widerspricht auch dem Ansatz einer »sozialen Marktwirtschaft«, wie er nach dem Krieg im Deutschland der BRD begonnen wurde. Sie bedeutet geradezu den Versuch einer Usurpation des Allgemeinen durch die Kapitaleigner.

In jedem Falle hat man aber zu konstatieren, daß der Staat – gegenüber den Kapitaleignern – von einer besonderen Dignität ist, weil er

als *der konkrete Ausdruck der dialektischen Einheit von Einzelnem und Allgemeinen anzusehen ist.*

Man kann daher nur den Schluß ziehen, daß solche Konzeptionen, wie wir sie im TTIP vorfinden, aus Vernunftgründen abzulehnen sind, weil sie hier in ihrer Bedeutung Ungleichwertiges – Kapitaleigner (als Einzelne) und Staat (als ein Allgemeines) – als gleichwertig behandeln. *Die Beachtung des Unterschiedes von Einzelnem und Allgemeinem führt darum geradewegs zu einer Ablehnung einer solchen Konzeption eines Freihandelsabkommens wie des TTIP.* In der Konzeption des Vertrages kann man darum auch ein *Signum für die Vergessenheit des Allgemeinen, oder des ganzen dialektischen Verhältnisses des Einzelnen und Allgemeinen*, sehen, damit auch als ein Signum für die Unterbewertung des Staates.

Als einen weiteren Ausdruck der Vergessenheit des Allgemeinen oder des Ganzen haben wir wohl die in den letzten Jahrzehnten im politischen Handeln in Erscheinung getretene »*Privatisierung*« anzusehen. Auch sie diene in erster Linie den Kapitaleignern, mithin Einzelnen. Nur weil man der Meinung war, daß das private Kapital dem Allgemeinen in effektiverer Weise dienlich sein könnte als das Kapital des Staates, hat man Aufgaben, die der Staat zuvor wahrnahm – etwa wie Post und Bahn, aber auch die Energieversorgung – an private Kapitaleigner abgegeben. Die Folge davon ist, daß die Briefkästen in den Straßen verschwunden oder nur noch ausgedünnt vorhanden sind.

Die Dominanz des Marktes und des Kapitals zeigt sich auch in den Rettungsaktionen maroder Banken durch den Staat, wodurch eben wiederum die Verluste – auf diesem Umweg über die Allgemeinheit des Staates – auch jenen Bürgern, die bei den betreffenden Banken keine Einlagen hatten, aufgebürdet werden.

Was aber die Privatisierungen angeht, so halte ich besonders jene für gefährlich, die etwa die Wasser- oder Energieversorgung in private Hände verlegen, weil die Versorgung mit grundlegenden Lebensbedürfnissen allemal nur durch den Staat garantiert werden kann. Die Rede vom »schlanken Staat«, der den Einzelnen nicht gängelt, erweist sich allemal nur als eine verführerische Rede der Neoliberalisten, die dem Kapital das Wort reden.

Rousseaus Gesellschaftsvertrag und die Dialektik

Nun haben wir bislang in unseren Überlegungen so getan, als seien die Begriffe des Einzelnen und des Allgemeinen von solcher Art, daß sie sich durch eine Trennschärfe auszeichneten, die verhindert, daß sich bei ihrem Gebrauch die Bedeutungen in störender Weise affizierten oder gar überschneiden. Wir haben auch so getan, als sei der Staat gegenüber den einzelnen Bürgern als das einfache Allgemeine zu verstehen, der Bürger demgegenüber eben als der oder das Einzelne.

Allerdings sind wir schon insofern über diesen Grundsatz der absoluten Trennung der Begriffe, vielleicht unbewußt, hinweggegangen, als wir eingeräumt haben, daß der Vorteil, den Kapitaleigner, mithin *Einzelne*, auf dem freien Markt für sich gewinnen, auch den anderen Bürgern eines Staates, dem allgemeinen »wel-fare«, mithin *dem Staat als dem Allgemeinen*, zu Gute kommen kann. Dieses »Versehen« – wenn es denn ein solches war – haben wir aber als einen Hinweis dafür zu nehmen, daß es eine Trennbarkeit dieser Begriffe, die bei der Benutzung des einen den anderen völlig unberührt ließe, nicht gibt.

Vielmehr haben wir zur Kenntnis zu nehmen:

Es gibt auf der ganzen Welt nirgendwo im Bereich des Lebens ein rein Einzelnes und das rein Allgemeine.

In allen Lebensbereichen *hat* – im außermenschlichen Bereich schon durch Art und Gattung, im menschlichen Bereich zusätzlich noch durch Förderung und Erziehung – *das Einzelne schon immer das Allgemeine an sich*. Umgekehrt ist *das Allgemeine niemals das ganz Andere, das dem Einzelnen als ein gänzlich Fremdes entgegen tritt*.

Über die Verschmelzung beider Begriffe zu einem dialektischen Verhältnis hat HEGEL (z. B. PhädG, 79ff.) sich zur Genüge geäußert.

Es liegt schließlich schon in unserer *Sprachlichkeit* begründet, daß wir das eine (das Einzelne) nicht ohne das andere (das Allgemeine) sagen können. Indem wir etwa mit dem Begriff des »Dieses« etwas *Einzelnes meinen*, verwenden wir doch einen *allgemeinen Begriff*, denn jedes Ding hier in der Welt kann ein »Dieses« sein. Das von

HEGEL ins Spiel gebrachte *neue Allgemeine* ist darum auch von einer ganz anderen Qualität, als wir es wohl seit ARISTOTELES aufgefaßt haben. Es besitzt eben die Qualität: ein »*Einfaches*, das durch Negation ist, weder dieses noch Jenes, ein *Nichtdieses*, und ebenso gleichgültig, auch *Dieses wie Jenes* zu sein« (PhädG, 82 – Hervorhebung A. R.).

Die unauflösliche dialektische Bezogenheit beider Begriffe zueinander¹ wird im menschlichen Bereich – und von ihm soll hier vor allem die Rede sein – schon beim Heranwachsen eines Einzelnen in der Familie deutlich. Das Allgemeine als Familie, als das den Einzelnen übersteigende Ganze, haftet dem Einzelnen alsbald an, verlangt von ihm Einordnung und die Annahme – wie auch immer begründeter – sittlicher Regeln und Verhaltensweisen.

Es ist darum auch nicht zufällig, daß bei ROUSSEAU – für den *das Allgemeine sich letztlich im politischen Bereich der Gesellschaft durch einen Vertrag* realisiert – die Familie am Anfang seiner Betrachtungen über den »Gesellschaftsvertrag« steht: »Die Familie ist also, wenn man so will, das erste Modell der politischen Gesellschaften« (GV, 383).

Wenn ROUSSEAU hier die *Familie* als ein *Modell* anspricht, so müßten wir eigentlich hinzufügen, daß wir im Grunde nicht nur seine Aussage über die Familie, sondern *seinen ganzen Gesellschaftsvertrag als ein künstliches, eher didaktisches Modell anzusehen haben*, denn dieser Vertrag erscheint bei ihm ja als die Beendigung und Heilung eines abstrakt angenommenen Zustandes. Geschichtliche Wirklichkeit aber verläuft gegenüber solchen Modellannahmen immer anders, zumal wenn es sich dabei auch um das Aufbegehren gegenüber autoritären Systemen handelt. Wir haben seine Annahmen deshalb auch als Abstraktionen anzusehen, die als solche aber den Sinn von demokratischen Strukturen mit begründen sollen.

Im Rahmen dieser seiner Annahmen ist es aber recht schwierig, den »Zustand ante«, d. h. vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages, näher bei ihm zu fassen.

Im Grunde haben wir – seiner philosophischen Hinwendung zur Natur gemäß – mindestens zwei solcher Phasen oder »Zustände

1 Über die viel weiter reichende Bedeutung der Dialektik beider Begriffe siehe Alfred Rohloff, *Aufbruch zur Dialektik des Lebens – Historisch-systematischer Diskurs zur Erkenntnistheorie*, Oberhausen 2016.